

Satzung der Stadt Schenefeld

zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)

vom 23.06.2022

Aufgrund des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) und § 18 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vom 02.02.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen- wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 23.06.2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung, Entwicklung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
3. zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und
5. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artspezifische Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingen in ihrer gesamten Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schenefeld und ist in einer Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5000 durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

1. alle Laubbäume inkl. Walnussbäumen und Esskastanien sowie Kiefern mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,
2. die Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Ilex sowie Hochstamm-Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden,

3. mehrstämmige Bäume der in 1. und 2. genannten Baumarten, hier ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens ein Stamm die Hälfte des Schutzzumfangs haben muss und
4. Ersatzpflanzungen nach § 9, unabhängig von ihrem Stammesumfang.

Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgebend.

(2) Abweichend von Abs. 1 fallen folgenden Bäume nicht unter die Schutzbestimmungen der Satzung:

1. Obstbäume, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 fallen, Pappeln und Birken,
2. Bäume in Baumschulen und auf Obstplantagen sowie in Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
3. Bäume in Kleingartenparzellen und Dauerkleingärten nach § 1 Abs. 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskleingartengesetzes,
4. auf Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Schleswig-Holsteinischen Landeswaldgesetzes,
5. Knicks und Bäume, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutz- oder des Denkmalschutzgesetzes geschützt sind.

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4 Verbote

Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigungen seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Deckschicht
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
3. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen, die den Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen
4. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
5. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen

6. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können
8. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume.

Veränderungen liegen vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von dem Verbot nach § 4 nicht betroffen sind

1. die fachgerechte Pflege und Erhaltung des Baumes, wie zum Beispiel Kronenpflegeschnitte und Entfernen abgestorbener Äste, entsprechend den Regelungen der ZTV Baumpflege in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
3. das Entfernen von abgestorbenen Bäumen, sofern der Stadt im Vorwege nachgewiesen worden ist, dass der Baum tatsächlich abgestorben ist,
4. der fachgerechte Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen,
5. das fachgerechte Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen,
6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger der Baulast ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist, hierzu sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und RAS-LP 4 – Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und
7. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 sind der Stadt unbeschadet anderer gesetzlichen Regelungen unverzüglich anzuzeigen. Eine Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 4-6 ist rechtzeitig vor ihrem Beginn anzuzeigen, sie darf erst zwei Wochen nach Anzeige begonnen werden, es sei denn, die Stadt untersagt die Durchführung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese Bäume zu unterlassen. Sie haben entstandene Schäden fachgerecht nach den Regeln der Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege) in der jeweils geltenden Fassung zu sanieren.

(2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, kann die Stadt anordnen, dass die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen im Rahmen der Ersatzvornahme duldet. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag soll die Stadt als Ausnahme die teilweise oder vollständige Entfernung oder Veränderung von Bäumen zuzulassen, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können, oder die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Auf Antrag kann die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
2. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und diese Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
3. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, oder wenn der Baum einen Abstand von weniger als 3 m vom Gebäude hat oder
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).

(3) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 51 Landesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 4 Ausnahmen genehmigt werden.

(4) Darüber hinaus können auf Antrag Befreiungen von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

(5) Die Ausnahmen und Befreiungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Maßnahmen, für die eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 bis Abs. 4 vorliegt, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar (bzw. 29. Februar in Schaltjahren) umgesetzt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Ausnahme oder Befreiung sind bei der Stadt Schenefeld schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind eine Begründung sowie Angaben über die Baumart, den Stammumfang - gemessen entsprechend den Regelungen des § 3 - und eine Lageskizze des betreffenden Baumes beizufügen.

(2) Antragsberechtigte sind die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer, die oder der Nutzungsberechtigte oder ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung der Grundstückseigentümerin, des -eigentümers, der oder des Nutzungsberechtigten.

(3) Wenn die Verkehrssicherheit oder Vitalität des Baumes nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller durch einen Sachverständigen die Verkehrssicherheit bzw. Vitalität des betroffenen Baumes nachzuweisen. Als Sachverständiger im Sinne dieser Vorschrift gilt, ein unabhängiger und von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet Baumpflege, -sanierung und -bewertung oder ein anerkannter Fachbetrieb für Baumpflege, der mindestens einen qualifizierten Fachagrarwirt beschäftigt.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss ebenfalls einen Sachverständigen im Sinne von Absatz 3 Satz 2 beauftragen, sollten Zweifel an der Beurteilung von erforderlichen bzw. fachgerechten Maßnahmen zur Baumpflege im Hinblick auf die Anwendung der Regelungen der ZTV Baumpflege bestehen.

§ 9 Ersatzpflanzungen

(1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen, wer

1. auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 3 respektive einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 4 einen geschützten Baum entfernt,
2. geschützte Bäume im Sinne von § 4 entfernt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.

(2) Als Ersatzpflanzung ist ein standortgerechter, möglichst insektenfreundlicher und heimischer Laubbaum mit einem Stammesumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe, zu setzen, wenn der Stammesumfang des entfernten, zerstörten, beschädigten oder veränderten Baumes bis zu 100 cm beträgt. Beträgt der Stammesumfang über 100 cm ist für jede weiteren begonnenen 100 cm Stammesumfang ein weiterer Baum nach Satz 1 zu pflanzen. Für Obstbäume und Bäume, die durch Sturmschaden stand- und bruchgefährdet sind, ist generell ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.

(3) In begründeten Einzelfällen können Hecken oder Sträucher aus heimischen, möglichst insektenfreundlichen Gehölzen in entsprechender Länge und Breite bzw. Größe und Anzahl als Ersatz zugelassen werden.

(4) Die Ersatzpflanzung ist in der Regel auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der entfernte oder zerstörte Baum stand bzw. steht. Sollte die Ersatzpflanzung dort ganz oder teilweise nicht möglich sein und hat die

Grundstückseigentümerin, der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte noch ein anderes Grundstück im Gebiet der Stadt Schenefeld, so ist die Umsetzung der Ersatzpflanzung auf einem dieser Grundstücke zulässig.

(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume bzw. Hecken angewachsen sind. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

(6) Die Grundstückseigentümerin oder der -eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die oder der das Absterben des Baumes verursacht hat (Schäden, die nicht auf natürliche Faktoren zurückzuführen sind, wie z. B. unfachmännische Wurzel- und Kronenrückschnitte) muss gemäß Abs. 2 eine Ersatzpflanzung vornehmen.

(7) Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder der Befreiung vollständig durchzuführen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt innerhalb dieses Zeitraumes die Umsetzung der Ersatzpflanzung anzuzeigen.

§ 10 Ersatzzahlungen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn der Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- oder Befreiungstatbestände führen würde (Ersatzzahlung).

(2) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des ersatzweise zu pflanzenden Baumes – berechnet anhand der Baumart, die durch die Fällung entfallen ist – zuzüglich einer Pflanz- und Pflegepauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises. Die genaue Höhe und Zahlungsfrist der Ersatzzahlung werden von der Stadt festgesetzt.

(3) Die Zahlung ist von der Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder für Baumpflege bzw. standortverbessernde Maßnahmen zu verwenden.

§ 11 Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder verändert oder die Beschädigung oder Veränderung durch Dritte veranlasst hat oder duldet, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung und Durchsetzung dieser Satzung und der damit verbundenen Antragstellung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, den Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten zu erheben, verarbeiten und zu speichern.

(2) Hat die Stadt im Zusammenhang mit Bauvorhaben Stellungnahmen zu geschütztem Baumbestand

abzugeben, können die zur Beurteilung erforderlichen Daten gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG aus dem Bauantrag oder der Baugenehmigung der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, aus den Bau- und Grundstücksakten sowie aus der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben, gespeichert und an die Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde und den Fachdienst Planen und Umwelt der Stadt Schenefeld übermittelt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 26 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten nach § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
2. eine Nebenbestimmung nach § 7 Abs. 5 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
3. den Verpflichtungen der §§ 9 und 10 nicht nachkommt und
4. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf das Bundesnaturschutzgesetz verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schenefeld zum Schutz des Baumbestandes in der Fassung vom 06. Juli 2004 außer Kraft.

Schenefeld, den 30.06.2022

Stadt Schenefeld

Die Bürgermeisterin

gezeichnet

Küchenhof